

Allgemeine Bedingungen für die Liefer- und Tankkartenvereinbarung



Manfred Mayer MMM Mineralöl Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Stand: August 2026

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Ausgabe und Nutzung von Tankkarten sowie für den unter Verwendung dieser Tankkarten erfolgenden bargeldlosen Bezug von Kraftstoffen der Manfred Mayer MMM Mineralölvertriebsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden „Lieferantin“).
- 1.2. Tankkarten werden ausschließlich an Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG für Zwecke ihres Unternehmens ausgegeben. Eine Ausgabe an Verbraucher erfolgt nicht. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten daher ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr.
- 1.3. Die Tankkarte kann derzeit ausschließlich an den dem Tankpool24-Netz angeschlossenen Tankstellen sowie an den ausgewiesenen Akzeptanztankstellen und aktuell nur innerhalb Österreichs verwendet werden.

§ 2 Tankkarte, PIN und Sorgfaltspflichten

- 2.1. Die Tankkarte bleibt Eigentum der Lieferantin und ist auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.2. Die Tankkarte ist kein Zahlungsmittel. Sie berechtigt ausschließlich zum bargeldlosen Bezug von Kraftstoffen an den dem Tankpool24-Netz angeschlossenen Tankstellen sowie an den ausgewiesenen Akzeptanztankstellen im jeweils dort vorgesehenen Umfang. Ein Bezug sonstiger Waren oder Leistungen ist mit der Tankkarte nicht möglich.
- 2.3. Der Kunde hat den Erhalt der Tankkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) unverzüglich nach Zugang zu prüfen und erkennbare Unrichtigkeiten der Lieferantin unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, ist die Lieferantin berechtigt, die Karte vorsorglich zu sperren, wenn konkrete Sicherheitsbedenken bestehen.
- 2.4. Der Kunde hat Tankkarte und PIN mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Tankkarte vermerkt oder zusammen mit dieser aufbewahrt werden.
- 2.5. Der Kunde hat sicherzustellen, dass auch Mitarbeiter, Beauftragte, Zusatzkarteninhaber oder sonstige von ihm zur Nutzung ermächtigte Dritte die Tankkarte und PIN sorgfältig behandeln. Gibt der Kunde Tankkarte oder PIN an Dritte weiter, haftet er für deren schuldhaftes Pflichtverletzungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 1313a ABGB.
- 2.6. Der Kunde hat einen Verlust der Tankkarte, den Verdacht missbräuchlicher Verwendung sowie das Bekanntwerden der PIN an unberechtigte Dritte der Lieferantin unverzüglich mitzuteilen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung ist nach Möglichkeit zusätzlich unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- 2.7. Die Lieferantin ist berechtigt, die Kartenverarbeitung aus technischen Gründen vorübergehend zu unterbrechen, soweit dies sachlich erforderlich und dem Kunden zumutbar ist.
- 2.8. Die Lieferantin kann für einzelne Tankkarten Transaktionshöchstgrenzen pro Tag, Woche oder Monat festlegen und diese aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Missbrauchsverdacht oder wesentlicher Verschlechterung der Bonität, anpassen.
- 2.9. Soweit die Lieferantin nicht selbst Betreiberin der jeweiligen Tankstelle ist, erfolgt der Kraftstoffbezug im Rahmen des Tankkartensystems über das angeschlossene Tankstellennetz. Vertragspartner des Kunden für den Kraftstoffbezug bleibt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anders ausgewiesen, die Lieferantin.

§ 3 Mitteilungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde hat der Lieferantin wesentliche Umstände, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Vertragserfüllung begründen können, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für eingeleitete Exekutionsmaßnahmen, beantragte Insolvenzverfahren sowie vergleichbare Umstände.
- 3.2. Der Kunde hat Änderungen seiner Adresse, Bankverbindung, Firma, Vertretungsbefugnis, Rechtsform, Geschäftstätigkeit sowie die Aufgabe, Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes unverzüglich bekanntzugeben.

§ 4 Sperrung der Tankkarte

- 4.1. Die Lieferantin ist berechtigt, Tankkarten aus wichtigem Grund zu sperren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Lastschriften oder Scheckeinzahlungen ohne Verschulden der Lieferantin scheitern, der Kunde mit Zahlungen in Verzug gerät, begründeter Missbrauchsverdacht besteht, verlangte Sicherheiten nicht gestellt werden, wesentliche Mitteilungspflichten verletzt werden oder sich die Bonität des Kunden wesentlich verschlechtert.
- 4.2. Soweit dies nach den Umständen tunlich ist und keine Sicherheitsinteressen entgegenstehen, wird die Lieferantin den Kunden über die Sperre unverzüglich informieren.
- 4.3. In den in § 4.1 genannten Fällen ist die Lieferantin berechtigt, offene Forderungen sofort fällig zu stellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Keine Abnahmepflicht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Kunde nicht verpflichtet, mit der Tankkarte Kraftstoffe in einem bestimmten Umfang zu beziehen.

§ 6 Verfügbarkeit von Leistungen

Die Lieferantin schuldet keine jederzeitige und lückenlose Verfügbarkeit sämtlicher mit der Tankkarte grundsätzlich nutzbarer Leistungen an allen Akzeptanzstellen. Die Haftung der Lieferantin richtet sich im Übrigen nach § 12.

§ 7 Abbrechnung, Zahlung, Verzug

- 7.1. Die Abrechnung der bezogenen Kraftstoffe erfolgt grundsätzlich zweimal monatlich, und zwar jeweils zur Monatsmitte und zum Monatsende. Maßgeblich für die Verrechnung sind die im elektronischen Tankdatenerfassungssystem aufgezeichneten und geeichten Daten (insbesondere die getankten Liter). Preisbasis sind die zum Zeitpunkt der jeweiligen Betankung geltenden Preise.
- 7.2. Die Zahlung erfolgt aufgrund eines vereinbarten SEPA-Mandats oder einer sonst schriftlich vereinbarten Zahlungsweise. Der Kunde hat für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
- 7.3. Scheitert eine Abbuchung ohne Verschulden der Lieferantin, ist diese berechtigt, eine andere angemessene Zahlungsweise zu verlangen und Tankkarten bis zur Klärung vorübergehend zu sperren.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug ist die Lieferantin berechtigt, die gesetzlich vorgesehene Pauschale für Betriebskosten sowie darüber hinausgehende, tatsächlich entstandene und notwendige Kosten geltend zu machen.
- 7.5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

§ 8 Einwendungen gegen die Abrechnung

- 8.1. Der Kunde hat Einwendungen gegen die Abrechnung binnen angemessener Frist, tunlichst binnen vier Wochen ab Zugang der Rechnung, mitzuteilen.
- 8.2. Unterlässt der Kunde rechtzeitige Einwendungen, so stellt dies ein gewichtiges Indiz für die Richtigkeit der Abrechnung dar. Das Recht, eine objektiv unrichtige Abrechnung auch später zu beanstanden, bleibt unberührt, wobei die Beweislast dem Kunden obliegt.

§ 9 Sicherheiten

- 9.1. Die Lieferantin ist berechtigt, vom Kunden angemessene Sicherheiten, insbesondere Bankgarantien oder Barkautionen, zu verlangen, wenn dies aufgrund der Höhe des Kreditrahmens, des Umsatzvolumens oder einer Verschlechterung der Bonität sachlich gerechtfertigt ist.

Allgemeine Bedingungen für die Liefer- und Tankkartenvereinbarung

Manfred Mayer MMM Mineralöl Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Stand: August 2026



9.2. Reichen bestehende Sicherheiten infolge veränderter Umstände nicht mehr aus, kann die Lieferantin deren Anpassung verlangen. Kommt der Kunde dem trotz angemessener Nachfrist nicht nach, ist die Lieferantin zur Sperrung der Tankkarte und, bei fortgesetzter Nichterfüllung, zur Verwertung der Sicherheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

10.1. Die Lieferantin behält sich das Eigentum an gelieferten Kraftstoffen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung vor.

10.2. Ergänzend gelten die Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferantin.

§ 11 Haftung des Kunden beim Tankvorgang

11.1. Der Kunde hat beim Tankvorgang mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen und insbesondere Beschädigungen an Tankanlagen sowie das Verschütten von Kraft- und Betriebsstoffen zu vermeiden.

11.2. Für Schäden an Tankanlagen oder zugehörigen Einrichtungen, die der Kunde, seine Mitarbeiter, Beauftragten oder sonstige von ihm eingesetzte Dritte schuldhaft verursachen, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit Betreiber der Tankstelle ein Dritter ist, gilt diese Verpflichtung auch zugunsten dieses Dritten als Vertrag zugunsten Dritter im Sinn des § 881 ABGB.

11.3. Der Kunde hält die Lieferantin hinsichtlich berechtigter Ansprüche von Tankstellenbetreibern schad- und klaglos, soweit diese Ansprüche auf schuldhaftem Verhalten des Kunden oder ihm zurechenbarer Personen beruhen.

11.4. Festgestellte Beschädigungen oder Störungen an Tankstellen sind der Lieferantin oder dem jeweiligen Tankstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Haftung der Lieferantin

12.1. Für Mängel der gelieferten Kraftstoffe haftet ausschließlich die Lieferantin nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den ergänzend vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit der Betreiber der jeweiligen Tankstelle nicht mit der Lieferantin identisch ist, trifft diesen mangels eigener Vertragsbeziehung zum Kunden keine Gewährleistungspflicht gegenüber dem Kunden.

12.2. Die Haftung der Lieferantin für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12.3. Für Störungen, Nichtverfügbarkeit oder Einschränkungen von Leistungen an einzelnen Tankstellen, für technisch bedingte Systemunterbrechungen sowie für berechnete Kartensperren haftet die Lieferantin nur bei verschuldetem Verhalten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

12.4. Soweit Verkehrssicherungspflichten auf dem Gelände einer fremden Tankstelle den jeweiligen Betreiber treffen, haftet die Lieferantin für deren Verletzung nicht, sofern ihr nicht selbst ein Auswahl-, Organisations- oder eigenes Verschulden zur Last fällt.

§ 13 Datenschutz

13.1. Die Lieferantin verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden, insbesondere Name, Anschrift, Kontaktdaten, Vertrags-, Karten- und Zahlungsdaten, zum Zweck der Vertragsanbahnung, Vertragsabwicklung, Abrechnung, Missbrauchsprävention und des Forderungsmanagements auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.

13.2. Zur Bonitätsprüfung und zur Minimierung des Ausfallrisikos ist die Lieferantin berechtigt, Bonitätsauskünfte bei dazu befugten Auskunfteien, insbesondere KSV1870, AKV und CRIF, einzuholen und die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Rechtsgrundlage ist das berechnete Interesse der Lieferantin gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Vermeidung von Zahlungsausfällen.

13.3. Eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Zwecken der Direktwerbung per E-Mail, SMS oder Telefon, erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung des Kunden oder im Rahmen gesetzlich zulässiger Bestandskundenwerbung.

13.4. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise der Lieferantin in ihrer jeweils aktuellen Fassung; diese enthalten insbesondere Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu Verarbeitungszwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer, Empfängern und Betroffenenrechten.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wiener Neustadt.

14.4. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.